

Fachartikel

Bracheflächen der Ökoregelung 1 a als Chance für den Schutz von Rebhühnern und anderen Feldvögeln

Aktuelle Zahlen zeigen, dass die bundesweit angebotene Naturschutzmaßnahme „Ökoregelung 1 a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ bei landwirtschaftlichen Betrieben sehr beliebt ist. Je nach Art der Bewirtschaftung kann ihre Effektivität als Brutlebensraum für Feldvögel jedoch stark schwanken. Mit einer Beratung zur halbseitigen Bewirtschaftung der Flächen ließe sich im kommenden Jahr mit einem einfachen Mittel eine enorme Wirkung für bedrohte Vogelarten wie das Rebhuhn erreichen.

Der Projektansatz

Die Tier- und Pflanzenarten unserer Agrarlandschaft leben seit Jahrhunderten mit und von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland. Bracheflächen waren hier seit jeher ein Rückzugsort und ein Vorkommensschwerpunkt für viele Bewohner der Feldflur. Über Jahrhunderte lang lag, bedingt durch die Drei-Felder-Wirtschaft, ein weit größerer Anteil an Ackerfläche als heute brach. Ab dem 18. Jahrhundert wurden auf den Brachen vermehrt stickstoffanreichernde Pflanzen zur Bodenverbesserung angebaut. Mit der Verbesserung der Anbaumethoden wurde schließlich eine Mehrfelderwirtschaft möglich. Bracheflächen waren seither auf wenig ertragreiche oder schwer bearbeitbare Ackerflächen begrenzt. Der Anteil dieses Lebensraums in unserer Feldflur nahm damit stark ab. Zwischen 1992 und 2007 mussten Landwirte und Landwirtinnen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) noch zwischen 5 und 12 % der Ackerfläche verpflichtend stilllegen, um einer Überproduktion

und damit fallenden Preisen für Agrarerzeugnisse Herr zu werden. Besonders Feldvögel profitierten von dieser Regelung, wie viele Untersuchungen zeigen (Flade & Schwarz 2013, Hoffmann 2019, Staggendorf & Anthes 2022, Hertzog et al. 2023). Ab 2008 wurden auf den ehemaligen Brachen vermehrt nachwachsende Rohstoffe wie Mais zur Bioenergieerzeugung angebaut und ihr Anteil an der Landschaft nahm erneut ab. Mit der aktuellen Programmplanungsperiode 2023–2027 sollte der Empfang der Fördermittelzahlungen unter anderem an eine verpflichtende Stilllegung von 4 % der Ackerfläche (GLÖZ 8) geknüpft werden. Dies wurde zuletzt aufgrund starker Widerstände zurückgenommen. Für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft war dies keine gute Entwicklung.

Das Projekt „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ hat es sich zum Ziel gesetzt, die Lebensgrundlage der namensgebenden Vogelart durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu verbessern und im Zuge dessen eine Vielzahl anderer Tier- und Pflanzenarten der Feldflur zu unterstützen. Das Verbundprojekt vom Deutschen Verband für Landschaftspflege, dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Abteilung Naturschutzbiologie der Georg-August-Universität Göttingen sowie 10 weiteren Verbundpartnern wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt gefördert und ist in zehn großräumigen Projektgebieten in sieben Bundesländern aktiv. Ziel ist es unter anderem, 7 % der Ackerfläche mit Maßnahmen aufzuwerten, welche dem Rebhuhn als Brutlebensraum dienen können. Der Wegfall der verpflichtenden Stilllegung von 4 % der Ackerfläche traf das Projekt in der Anfangszeit hart, zumal sich

die Verbundpartner zuvor noch für eine feldvogelgerechte Verzögerung des Mulchens auf diesen Flächen um 6 Wochen (ab 15.8. statt 1.7.) eingesetzt hatten. Seither versuchen die Praxispartner, vor Ort gemeinsam mit landwirtschaftlichen Betrieben über andere Maßnahmen Brutplätze für das Rebhuhn zu schaffen.

Ein Instrument ist hierbei die bundesweit verfügbare Maßnahme „Ökoregelung 1 a - Nichtproduktive Flächen auf Ackerland“. Die Ökoregelung 1 a bietet Bewirtschaftenden die Möglichkeit, Bracheflächen entweder über ein Zulassen von Selbstbegrünung oder mit der Einsaat bestimmter Saadmischungen zu entwickeln. Die Maßnahme findet bei den landwirtschaftlichen Betrieben großen Anklang.

Abb. 1 zeigt die Abdeckung der Ackerfläche in verschiedenen Flächenbundesländern mit der Ökoregelung 1 a im Jahr 2024. Beinahe in allen Bundesländern wird mindestens 1,5 % der Ackerfläche mit den einjährigen Brachen abdeckt. In Brandenburg und Sachsen-Anhalt sind es sogar über 3 %. Die Abbildung zeigt, dass diese Maßnahme momentan einen der wichtigsten Bausteine für den Naturschutz in der Agrarlandschaft darstellt. Für 2026 sind nach vorläufigen Daten des Bundeslandwirtschaftsministeriums deutschlandweit sogar 307.323 ha der Ökoregelung 1 a im Vergleich zu den ca. 260.000 ha aus 2024 angemeldet worden. Dies entspricht einem Anteil von 2,6 % der Ackerfläche gemittelt für ganz Deutschland.

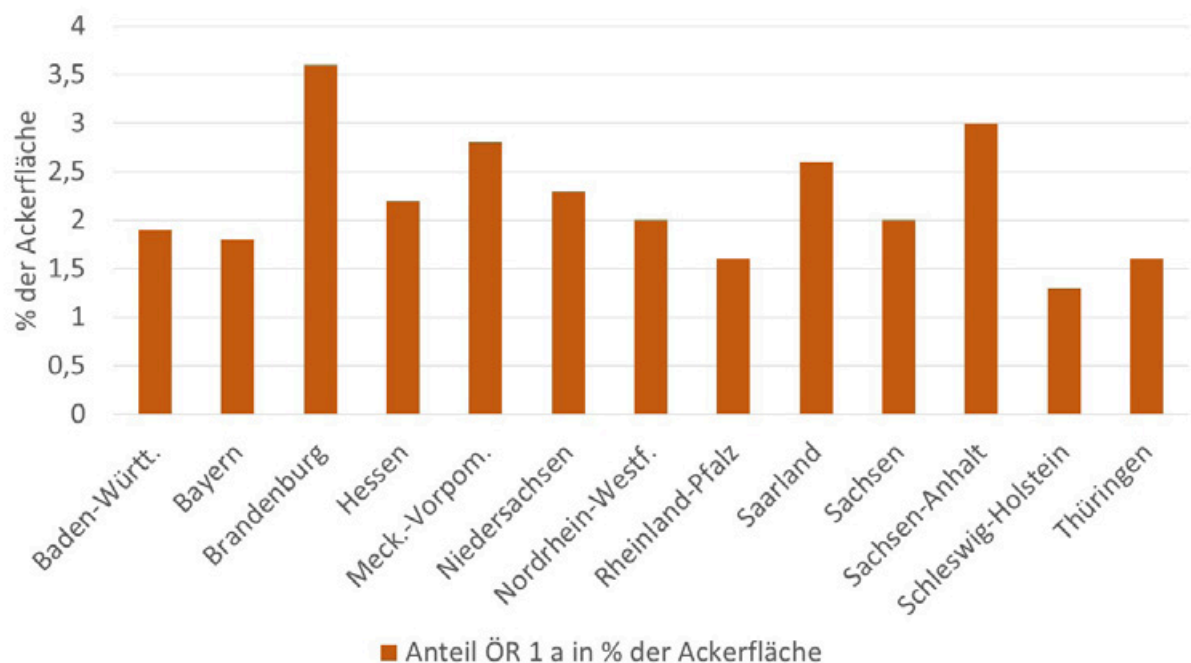


Abb. 1: Prozentuale Abdeckung der Ackerfläche der verschiedenen Flächenbundesländer mit der Maßnahme Ökoregelung 1 a - Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR 1 a) aus dem Jahr 2024; Quelle: Duden et al. 2025

Allerdings ist die Maßnahme aus Sicht des Rebhuhnschutzes kein Selbstläufer. Das Rebhuhn ist kein Zugvogel und stellt auch im Winter Ansprüche an den Lebensraum. Außerdem benötigt es im Vergleich zu anderen Vögeln der Agrarlandschaft einen sehr langen Zeitraum für eine erfolgreiche Fortpflanzung. Nach der Balz im Februar und März sucht das Rebhuhnpaar nach einem geeigneten Brutrevier. Dieser sollte insektenreich sein und vorjährige Vegetation zum Verstecken des Nests bieten.

Im Herbst und Winter benötigen die Rebhuhnketten ebenfalls Deckung. Bei der Ökoregelung 1 a besteht die Möglichkeit einer Ansaat der Flächen bis 31. März. Damit steht zur Zeit der Suche nach einem Brutrevier noch zu niedrige Vegetation auf der Fläche. Außerdem müssen Bewirtschaftende, um dem Grundsatz der Mindestbewirtschaftung gerecht zu werden, die Fläche mindestens alle zwei Jahre mulchen. In der Praxis passiert dies aber oft jedes Jahr und oft auch im Spätwinter, womit

wieder nur eine Fläche mit niedriger Vegetation entsteht. Eine Entwertung aus Sicht des Rebhuhns stellt im Besonderen auch die Erweiterung der Maßnahme als Ökoregelung 1 b „Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland“ dar. Hierbei ist die Aussaat einer Blümmischung vorgesehen. Diese kann sogar bis Mitte Mai durchgeführt werden. Dies ist vor allem für das Rebhuhn, aber auch viele andere Feldvögel ungünstig. Die ausgesäten Pflanzen brauchen mindestens einen weiteren Monat, um die nötige Deckung und Insektenbiomasse für die erfolgreiche Aufzucht der nächsten Generation zu bieten, gleichzeitig bremst die Trockenheit oft die Entwicklung eines spät gesäten Pflanzenbestands.

Methoden

Um einen Eindruck über die Bewirtschaftung von Flächen der Ökoregelung 1 a in den Projektgebieten von „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ zu bekommen, wurde in fünf der zehn Projektgebiete eine Stichprobe von jeweils 18 bis 31 Ackerschlägen dieser Maßnahme begutachtet. Die Flächen wurden über die InVeKoS-Daten (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) des Vorjahres ausgewählt und zwischen Mitte März und Ende April 2026 besucht. Die Flächen wurden dabei in folgende Kategorien eingeteilt:

- „keine Brache“ – Flächen, die umgebrochen oder auf denen bereits eine andere Nutzung erkennbar war;
- „gemulcht“ – Flächen, auf welchen die Vegetation kürzlich gemulcht wurde;
- „ungemulcht“ – Flächen, auf denen noch die Vegetation des Vorjahres vorhanden war;
- „halbseitig gemulcht“ – Flächen, auf denen lediglich ungefähr eine Hälfte der vorjährigen Vegetation gemulcht wurde.

Mit dieser Einschätzung sollte die Eignung der Flächen der Ökoregelung 1 a als Brutlebensraum für das Rebhuhn und der Bedarf an Beratung für das kommende Jahr erfasst werden.

Ergebnisse

Insgesamt 116 Schläge wurden von den Praxispartnern in den fünf Projektgebieten begutachtet (siehe Abb. 2). Von diesen Schlägen waren 21 % keine Brache mehr. Sie waren bereits mit einer anderen Ackerfrucht eingesät oder anderweitig genutzt. 53 % der Schläge war auf ganzer Fläche gemulcht. Auf 16 % der Schläge war noch auf der ganzen Fläche die Vegetation des Vorjahres vorhanden und auf 10 % wurde eine halbseitige Bewirtschaftung durchgeführt.

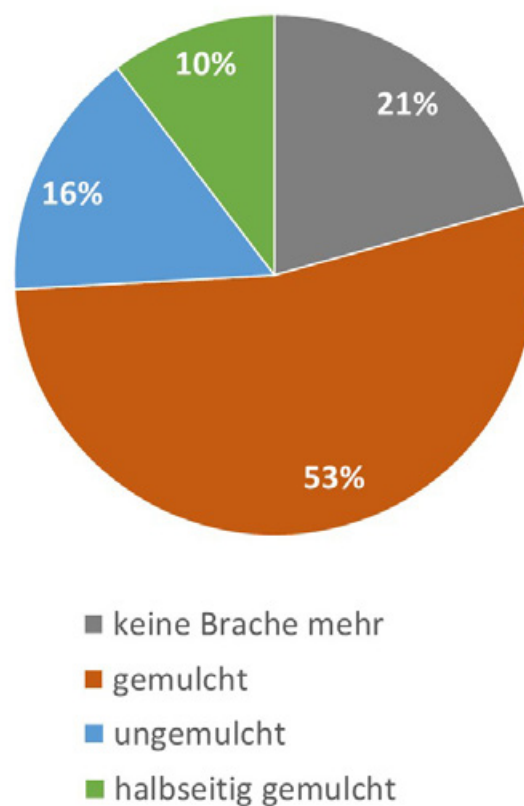


Abb. 2: Prozentuale Anteil der vier Bearbeitungszustände von einer Stichprobe von 116 Bracheflächen in fünf der zehn Projektgebiete von „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“

Innerhalb der Stichproben der fünf Projektgebiete zeigen sich Unterschiede hinsichtlich der Verteilung der Schläge in die einzelnen Kategorien (siehe Tabelle 1).

	keine Brache mehr	gemulcht	ungemulcht	halbseitig bewirtschaftet	Summe
Dümmerregion	2	5	6	7	20
Göttingen und nördl. Eichsfeld	4	25	2	-	31
Thüringer Becken - Ost	7	16	-	3	26
Gießener Land und Wetterau	6	8	6	-	20
Hessisches Ried	5	8	4	2	19
Summe	24	62	18	12	116

Tabelle 1: Anzahl der Bracheflächen untergliedert in die einzelnen Bearbeitungszustände in den fünf Projektgebieten

Diskussion

Die Ergebnisse der Erfassung zeigen, dass auf einer großen Mehrheit der besichtigten Schläge bis Ende April eine Mahd stattgefunden hatte. Einzige Ausnahme ist das Projektgebiet Dümmerregion, in dem bereits erfolgreich Beratung bezüglich der halbseitigen Bewirtschaftung durchgeführt wird und sich die Anzahl der gemulchten und ungemulchten

Brachen sowie jene mit einer halbseitigen Bewirtschaftung die Waage halten. Die Ergebnisse der Erfassung zeigen einen großen Handlungsbedarf, soll die Ökoregelung 1a als Brutlebensraum für das Rebhuhn gelten. Auf der Hälfte der untersuchten Flächen war Ende April nur sehr niedrige Vegetation vorhanden (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Auf ca. der Hälfte der besichtigten Bracheflächen war nur sehr kurze Vegetation vorhanden. Die Brachen wurden leider auf gesamter Fläche gemulcht. Hier findet das Rebhuhn sowie viele andere Vögel der Feldflur kein geeignetes Brutrevier vor. Brache im Projektgebiet Thüringer Becken- Ost/ Thüringen; Datum 26.03.2026. Foto: Gina Geittner

Ein Rebhuhnpaar, das zu dieser Zeit nach einem geeigneten Brutrevier sucht, findet hier keinerlei Deckung vor. Auch weitere Vogelarten der offenen Landschaft würden sehr von einer vorjährigen Struktur profitieren, wie etwa der Sumpfrohrsänger, das Braun- und Schwarzkehlchen und die Dorngrasmücke. Flächen der Ökoregelung 1 a, die

lediglich alle zwei Jahre gemulcht werden, bieten zur Zeit der Suche nach einem Brutrevier genügend Deckung (siehe Abb. 4). Allerdings ist dann durch die Regelungen zur Mindestbewirtschaftung im kommenden Jahr zwingenderweise die gesamte Fläche ohne Deckung.



Abb. 4: Eine Brache mit vorjähriger Vegetation auf der gesamten Fläche. Schön zu sehen ist auch, wie abwechslungsreich der Vegetationsbestand entwickelt ist. Es gibt lichtere Bereiche und Bereiche mit Deckung. Brache im Projektgebiet Göttingen und nördl. Eichsfeld/Niedersachsen; Datum 18.03.2026. Foto: Andreas Wiedenmann

Eine ideale Möglichkeit zur Bewirtschaftung wäre die Mahd der einen Flächenhälfte bis Ende März und der Schnitt der anderen Hälfte ab Mitte August (siehe Abb. 5). Damit wäre die Mindesttätigkeit der gesamten Fläche jedes Jahr erfüllt. Hier bei empfiehlt es sich für die Bewirtschaftenden, bei jedem Schnitt nicht genau die Hälfte der Fläche anzupeilen, sondern ca. 60 %. Damit ist jedes Jahr definitiv die komplette Fläche bearbeitet und es kommt bei Kontrollen nicht zu Missverständnissen. Um sicher zu gehen, dass für die Bewirtschaftenden keine Nachteile durch die halbseitige Bewirtschaftung entstehen, sollten Beraterinnen und Berater diese Form der Bewirtschaftung zur Sicherheit vorab mit den zuständigen Kontrollbehörden abklären.

Die Erfassung in den Projektgebieten zeigt auch, dass nicht alle Bracheflächen der Ökoregelung 1 a mehrjährig bewirtschaftet werden. Dies scheint vor allem in den Projektgebieten in Thüringen und Hessen der Fall zu sein. Ökoregelungen sind prinzipiell als einjährige Maßnahmen angelegt. Doch auch bei einer einjährigen Anlage der Fläche kann ein ideales Rebhuhnbrutrevier entstehen. Dabei muss die Fläche direkt nach der Ernte der Vorkultur ohne weitere Bodenbearbeitung in eine Brache überführt werden. Bewirtschaftende können hier entweder eine Selbstbegrünung nach der Ernte zulassen oder eine Saadmischung direkt in die Stoppel säen. Die Vegetation kann sich dann über den Herbst und Winter entwickeln und ist im März schon hoch genug, um vom Rebhuhnpaar klar als mögliches Brutrevier erkannt zu werden.



Abb. 5: Eine halbseitig bewirtschaftete Ackerbrache – ideal für das Rebhuhn! Es findet hier bereits im März/April Deckung vor, später sorgt der gemulchte Bereich für frische und lückigere Vegetation, in der Rebhuhnküken die wichtige Insektennahrung finden. Brachefläche im Projektgebiet Dümmerregion/Niedersachsen; Datum 14.04.2026. Foto: Caroline Poitzsch

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es ungewiss, inwieweit die Ökoregelung 1 a in ähnlicher Form in den Maßnahmenkatalog der nächsten GAP Eingang findet. Es wäre wegen der flächigen Umsetzung das wichtigste Instrument, den Feldvogelindex positiv zu beeinflussen, wie es in der Wiederherstellungsverordnung vorgeschrieben ist. Im Moment werden diese künftigen Maßnahmen entwickelt. Es wäre dabei sehr wünschenswert, dass in Zukunft eine halbseitige Bewirtschaftung von Blühflächen und Brachen generell ermöglicht wird, ohne dass Bewirtschaftende sich dabei Sorgen um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Mindestbewirtschaftung machen müssen. Dabei muss die Vegetation mindestens in jedem zweiten Jahr gemulcht oder eine Aussaat zur Begrünung vorgenommen werden. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die verpflichtende Mindestbewirtschaftung künftig auf einen Turnus von 3 bis 5 Jahren verlängert werden würde. Außerdem sollte eine halbseitige Bewirtschaftung ausdrücklich innerhalb der Gesetzes- bzw. Verordnungstexte als

mögliche Form der Bewirtschaftung verankert werden. Bei Prüfungen bezüglich der Einhaltung der Mindesttätigkeit bei halbseitiger Bewirtschaftung sollte unbedingt die Einschätzung der Zielerreichung der Maßnahme anstatt eines übergenauen Blickes, wieviel Prozent der Fläche bewirtschaftet wurde, im Vordergrund stehen. Momentan kommt es aufgrund der satellitengestützten Auswertung immer wieder zu fehlerhaften Einschätzungen bezüglich der Einhaltung der Mindestbewirtschaftung brachgelegter Flächen.

Für das kommende Jahr gibt es nach der vorliegenden Erfassung zur Bewirtschaftung von Brachen der Ökoregelung 1 a in den Projektgebieten von „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ zu schließen, einen großen Bedarf an Beratung hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit der Maßnahme. Nun gilt es, diese Chance wahrzunehmen und verstärkt Ackerbaubetriebe anzusprechen, um auf die Möglichkeiten einer Bewirtschaftung hinzuweisen,

welche das Rebhuhn und viele weitere Feldvögel fördert. Landschaftspflegeverbände mit ihren engen Kontakten zu den Betrieben können hier vor Ort eine führende Rolle übernehmen. Konkret kann ab sofort entweder zu einer halbseitigen Bewirtschaftung oder dazu beraten werden, die Mindestbewirtschaftung für 2027 komplett auszusetzen. Eine halbseitige Bewirtschaftung wäre aus Sicht des Rebhuhnschutzes ideal. Das Nebeneinander von diesjähriger und vorjähriger Vegetation schafft dichte Bereiche für Deckung und lichtere Bereiche, in denen die Küken leichter nach Insektennahrung suchen können.

Sollen geeignete Brutlebensräume für das Rebhuhn geschaffen werden, ob über Bracheflächen mit der Ökoregelung 1 a oder über weitere Agrarumweltmaßnahmen wie Blühflächen, gilt es einige weitere Dinge zu beachten:

- die Maßnahmenflächen sollten idealerweise mindestens 100 m entfernt von Waldgebieten

angelegt werden, denn Rebhühner und andere Feldvogelarten wie die Feldlerche bevorzugen größere Offenlandbereiche

- Maßnahmen für das Rebhuhn sollten nicht direkt an Hecken, Feldgehölzen, hohen Einzelbäumen oder Stromleitungen liegen, da diese als Ansitzwarten für Greif- und Rabenvögel dienen
- Brutlebensräume sollten möglichst 20 m breit sein, um es dem Fuchs und anderen Nesträubern so schwer wie möglich zu machen, die Henne auf dem Gelege zu finden

Einjährige sowie mehrjährige Brachen auf Ackerland sind ein wertvoller Lebensraum. Die Ökoregelung 1 a bietet die Möglichkeit, ein wichtiger Baustein zur Erreichung von Naturschutzziele in der Agrarlandschaft zu sein. Lasst uns gemeinsam mit den teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben dieses Potenzial fürs kommende Jahr voll ausschöpfen!

Kontakt: Andreas Wiedenmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ an der Abt. Naturschutzbiologie der Georg-August-Universität Göttingen, Bürger Str. 50, 37073 Göttingen, andreas.wiedenmann@uni-goettingen.de

Weiterführende Literatur:

- DUDEN C., BÖHNER H., KUHNERT, H., LAMPKIN, N., OFFERMANN, F., RÖDER, N., TEGETMEYER, I. (2025): Thünen Working Paper 257 - Beiträge zur Evaluierung der Öko-Regelungen nach GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG)
- FLADE, M., SCHWARZ, J. (2013): Bestandsentwicklung von Vogelarten der Agrarlandschaft in Deutschland 1991-2010 und Schlüsselfaktoren. In Tagungsband / Fachgespräch "Agrarvögel - ökologische Bewertungsgrundlage für Biodiversitätsziele in Ackerbaugebieten": 01. - 02. März 2013, Kleinmachnow
- HERTZOG, L.R., KLIMEK, S., RÖDER, N., FRANK, C., BÖHNER, H.G.S., KAMP, J. (2023): Associations between farmland birds and fallow area at large scales: Consistently positive over three periods of the EU Common Agricultural Policy but moderated by landscape complexity. In: Journal of Applied Ecology 60 (6)
- HOFFMANN, J. (2019): Wertvolle Bestandteile der Kulturlandschaft für Biodiversität und Agrarvögel: Ackerbrachen. In: Der Falke – Journal für Vogelbeobachter 66 (10)
- STAGGENBORG, J., ANTHES, N. (2022): Long-term fallows rate best among agri-environment scheme effects on farmland birds - A meta-analysis. In: Conservation Letters 15 (4)